

1
260

neu

eh

III, 80 Ba.

3,396b

I. ...
II. ...
III. ...
IV. ...
V. ...
VI. ...
VII. ...
VIII. ...
IX. ...
X. ...
XI. ...
XII. ...
XIII. ...
XIV. ...
XV. ...
XVI. ...
XVII. ...
XVIII. ...
XIX. ...
XX. ...
XXI. ...
XXII. ...
XXIII. ...
XXIV. ...
XXV. ...
XXVI. ...
XXVII. ...
XXVIII. ...
XXIX. ...
XXX. ...



7. Decbr. 1799.

83.

Einsetzung der Kreispaulempfind



es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen 2c. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz 2c. der Zeit
bestallter Oberamts-Verwalter im Marggraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Bu-
dissinischen Creysses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, und Nieda,

gebe den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlbedlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrafthums Oberlausitz, wie auch den Ehrba-
ren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen
der Städte daselbst, nichtweniger den Ehrwürdigen
und Wohlgelehrten verordneten Pfarrern in diesem
Marggrafthume, nebst Entbiethung Meiner willigen und
freundlichen Dienste, auch günstigen und geneigten Will-
fahung, hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Höchst-

gedachte **Ihro Churfürstl. Durchl.** um die bey Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher zeitlicher wahrzunehmenden gewesenen Unordnungen und Gebrechen, welche auf das gemeine Wesen und die Wohlfahrt einzelner Familien zuweilen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt, abzustellen, der Nothdurft befunden, diesfalls eine besondere Anweisung für die Pfarrer und Küster in **DERO** Landen bekannt machen zu lassen, und daß dieselbe durch das Oberamt auch im Marggrafthume Oberlausitz in der hier sub **○**. anliegenden Maße zur durchgängigen Nachachtung publicirt werden soll, unterm 18. Novbr. dieses Jahres, anhero gnädigst rescribiret haben.

Wenn nun diesem höchsten Befehle in pflichtverbundenstem Gehorsam nachzukommen ist; Als will Namens Mehrhöchstgedachter **Ihro Churfürstlichen Durchl.** Meines gnädigsten Herrn, und in aufhabender Oberamtsverwaltung Ich den Herren, Denenselben und euch die benöthigten Abdrücke von sothaner Anweisung hiermit übersendet haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß nicht allein die Colatoren und Pfarrer ihrer Seits dasjenige, was ihnen hierunter obliegt, genau befolgen und von dato an zur Ausübung bringen, sondern auch die untergebenen Kirchendiener hiernach instruiren, zu einer pünktlichen Folgeleistung anhalten, und darüber gehörige Obacht führen sollen, damit nicht bey füröhin wahrzunehmenden Unordnungen oder Ungebührnissen Abndung erfolgen dürfe.

Hierdurch wird Ihre Churfürstl. Durchl.
höchster Wille und Meinung vollbracht, und ich bin
den Herren, Denenselben und euch zu angenehmen
Diensten willig, und zu freundlicher Willfahung wohl-
geneigt. Geben auf dem Churfürstlich Sächsischen
Schlosse Ortenburg zu Budissin, den 7ten December
1799.



Wilhelm Traugott
von Schönberg.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.





Anweisung

für die

Pfarrer und Küster auch Schulmeister im Marggrasthum
Oberlausitz zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher.

1. Die Pfarrer, Küster und Schulmeister haben, wie wichtig das Führen und Aufbewahren der Kirchenbücher für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft sey, wohl zu bedenken, und auf den Fall, da von ihnen hierunter Unordnungen oder Ungebührnisse verhangen würden, strenge Ahndung zu erwarten.

2. Die Kirchen-Collatur bleibt fernerhin, die Einsicht der Kirchenbücher zu jeder Zeit zu verlangen, berechtigt. Auch sollen die Pfarrer, Küster und Schulmeister bey den Local-Kirchenrechnungs-Abnahmen solche jedesmal vorlegen; daß dieses geschehen, und wie die Kirchenbücher besunden worden, ist in der Justifications-Registratur mit zu bemerken.

3. Das Halten der Kirchenbücher bleibt, dem Herkommen jedes Orts gemäß, dem Pfarrer oder dem Küster und Schulmeister überlassen; der Pfarrer oder Küster oder Schulmeister, welcher das Kirchenbuch führet, hat solches bey Antritt seines Amtes darinnen kürzlich zu bemerken, sowohl bey dem Schluß jedes Jahres unter der summarischen Wiederholung der im Laufe desselben vorgekommenen und eingeschriebenen Fälle sich nochmalen darzu zu bekennen.

4. Die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten sind von den Pfarrern oder Küstern und Schulmeistern sofort und eigenhändig unter Nummern einzutragen. Bey eintretenden Vacanzen geschähet solches von demjenigen, welcher die erledigte Stelle versiehet.

5. Bey jeder Pfarochie ist, außer den Communicanten-Büchern, noch ein besonderes Buch in Folioformat zu halten, worinnen unter drey besondern Abschnitten Geburten und Tausen, Aufgebote und Trauungen, Todesfälle und Begräbnisse, genau anzumerken sind. Dieses wird auf Kosten des Kirchen-Arcarii angeschaffet und mit einem dauerhaften Einbände versehen.

6. Beym Eintragen der Nachrichten ist mit der größten Sorgfalt und Vorsicht zu Werke zu gehen, mithin zuvörderst über jeden zu bemerkenden Umstand die genaueste Erkundigung einzusehen und nichts aufzuzeichnen, wovon man nicht völlige Ueberzeugung hat. Zu Verhütung aller Zweifel und Verfallschungen sind bey solchem Eintragen sowohl als in den daraus zu fertigenden Kirchen-Zeugnissen die wesentlichen Data nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken. Kasuren und Durchstriche müssen durchaus vermieden, und vielmehr die etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten durch Marginal-Registraturen besichtigt werden. Auch haben sich die Pfarrer, Küster und Schulmeister bey dieser Amts-Verrichtung einer deutlichen und dauerhaften Schrift zu befleißigen.

7. Neben

7. Neben gedachtem Buche hat der Schulmeister oder Küster sofort mit Anfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen, und darinnen jede Trauung, Begräbniß und Geburt sofort einzutragen. Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer solches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, dessen Uebereinstimmung mit Letzterem am Ende zu attestiren, und sodann solches zum Collatur-Archiv einzureichen.

8. Für das Eintragen jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Interessenten 2 Gr. oder wie viel sonst jeden Orts hergebracht, erleget.

9. Kirchen-Zeugnisse sind aus dem Original-Kirchenbuche, mithin lediglich von den Pfarrern, unter deren Unterschrift, oder unter ihrer Autorität von den Küstern, und nicht von der weltlichen Obrigkeit, noch von den Collatoren, zu ertheilen. Auch ist darinnen, wer das Kirchenbuch halte, zu bemerken.

10. Bey jeder Pfarrkirche ist ein eignes mit dem Wahrzeichen des Desztes und der Umschrift: Siegel der Kirche zu N. versehenes Siegel, auf Kosten des Metarii anzuschaffen. Dessen hat sich der Pfarrer bey Legalisirung der jährlich zum Churfürstl. Oberamte oder resp. zur Collatur einzusendenden Verzeichnisse, ingleichen bey Ausstellung oder Autorisirung der Kirchen-Zeugnisse zu bedienen.

11. Führt der Pfarrer das Kirchenbuch, so kann derselbe solches zwar nach Gefallen bey sich haben, oder in der Sacristey aufbewahren, der Küster oder Schulmeister darf es aber nicht über Nachts in seiner Behausung behalten. Gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Amtsverrichtungen des Küsters, so ist solches schlechterdings in der Sacristey niederzulegen.

12. Die Geburts- und Tauf-Nachrichten sind nach Anleitung des unter Lit. A. abgebogenen tabellarischen Entwurfs zu führen; mithin muß

a. der Tag und die Stunde der Geburt, nebst dem Taufage darinnen bestimmt angegeben werden.

b. Wird das Kind todt geboren, oder stirbt es vor der Taufe, so ist solches in der 2ten Columne, so wie

c. ob des Täuflings Vater die erste, zweyte oder dritte Gattin habe, in so fern davon Gewißheit zu erlangen, bey dem Namen der Mutter zu bemerken. Auch mag

d. zugleich mit angegeben werden, ob das neugebohrne Kind eines Vaters das erste, zweyte oder dritte u. s. w. sey.

e. Die bey der Taufe eines Kindes adhibirten Paten sind mit dem Vornamen einzuschreiben; auch ist dabey zu bemerken, wo sich selbige aufhalten, und ob sie der Taufhandlung selbst beygewohnt, oder wer deren Stelle vertreten habe.

f. Bey unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Schwäche solchen nicht anzugeben weiß, in der 4ten Columne bloß bemerkt, das Kind sey außer der Ehe erzeugt worden. Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennet sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen, und das Kind auf seinen Namen getauft. Außerdem wird nur eingeschrieben, wenn die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe.

g. Findel-

g. Findelkinder werden an Orten, wo ein besonderes Findelhaus und bey solchem ein besonderes Einschreibebuch nicht vorhanden ist, in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen. Werden sie todt gefunden; so ist solches in der 2ten Columne zu bemerken. Die etwanigen Ereignisse bey dem Auffinden selbst sind, unter bestimmter Angabe des Orts, an welchem, und der Zeit, zu welcher das Kind gefunden worden, nebst der Anzeige, wie das alles zu des Kirchenbuchführers Wissenschaft gekommen sey, in die 4te und 5te Columne einzutragen.

h. Unzeitige Geburten, in so fern sie vor dem siebenten Monate zur Welt kommen, werden im Kirchenbuche nicht aufgezeichnet.

13. Die Trauungs-Anzeigen sollen nach dem unter Lit. B. beyliegenden Schemate gehalten werden.

Dem zu Folge sind

a. alle und jede Aufgebote darinnen aufzuzeichnen, die Trauung selbst mag nun in derselben Kirche, oder anderwärts geschehen.

b. Sind die aufzubietenden oder zu copulirenden Personen keine Eingebornen, so ist zuvörderst auf Beybringung obrigkeitlicher oder kirchlicher Zeugnisse zu dringen.

c. Bey den Namen der Aufgeborenen oder Getrauten ist hauptsächlich der Ort, wo sich selbige aufhalten, mit anzugeben. Insbesondere ist die Herkunft der Braut und was sonst zu genauer Bestimmung deren und des Bräutigams bürgerlichen Verhältnisse dienet, ob z. B. letzterer ein lediger Gefelle, Geschiedener oder Wittwer sey, im Kirchenbuche zu notiren. Bekennet sich der eine Theil zu einer andern Religions-Parthey, und kömmt dieses zu der Wissenschaft des Kirchenbuchführers, so darf solches ebenfalls nicht unbemerkt bleiben.

14. Zu zweckmäßiger Einrichtung der Todten-Anzeigen, giebt die Beylage unter Lit. C. Anweisung.

15. Was bey jedem einzelnen Vorfalle an Gebühren von den Interessenten entrichtet worden sey, darf in dem Kirchenbuche nicht angemerkt werden.

16. Dergleichen Kirchenbücher sind mit alphabetischen Registern zu versehen.

Lit. A.

Lit. A.
S c h e m a
zu den Tauf - Nachrichten.

1. Auf der einen Seite. 2. Auf der nebenstehenden Seite.

No.	Tag und Stunde der Geburt.	Taufstag.	Taufname der Kinder.	Name und Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Name, Stand und Aufenthalt der Taufpaten.

Lit. B.
S c h e m a
zu den Trauungs - Anzeigen.

1. Auf der einen Seite. 2. Auf der entgegenstehenden Seite.

No.	Tag der Trauung.	Ort der Trauung.	Art der Trauung.	Ob, wo und wenn das Aufgebodt geschehen?	Name des Bräutigams.	Name der Braut.

Lit. C.
S c h e m a
zu den Todten - Anzeigen.

1. Auf der einen Seite. 2. Auf der entgegenstehenden Seite.

No.	Tag und Stunde des Todes.	Tag des Begräbnisses.	Art und Ort des Begräbnisses.	Name des Verstorbenen.	Bürgerliche Verhältnisse des Verstorbenen.	Alter des Verstorbenen.	Ursache des Todes Ob der Verstorbene verheirathet war und Kinder hinterlassen.

A 11

chsen u.
eramt.
erlasse.
s Mus.
ht und
n Aller.
s aller.
weisung
rdurch
l, das
reibens
forder.
unter
dessen
g der
regeln

t ver.
und.

zu

lf





2708

40

ULB Halle 3
001 541 439



56

WDR

2015





7. März 1799.
83.

Leinwandung der Profanleinwand



es Durchlauchtigsten
Churfürstens zu Sach-
sen zc. und Marggra-
fens in Ober- und Nie-
der-Lausitz zc. der Zeit

bestallter Oberamts-Verwalter im Marggraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Bu-
dissinischen Creysses und Appellationrath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott
von Schönberg, auf Luga, Tratt-
lau, Neutniz, und Rieda,

gebe den Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen,
Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren,
Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten
Marggrafthums Oberlausitz, wie auch den Ehrba-
ren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmännern
der Städte daselbst, nichtweniger den Ehrwürdigen

